

## **Satzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V S. 205) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (GVOBl S. 102) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Ahrenshoop in ihrer Sitzung am 21.09.06 die Stellplatzsatzung beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der Anlage dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### **§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen**

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzung getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

**§ 4**  
**Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder**  
**Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes nach § 3.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 16.11.2006 in Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, d. 02.11.2006

gez. Götze  
 Bürgermeister

(Siegel)

*Hinweis:*

*Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.*

	Datum	Namenszeichen	
ausgehängt am:	02.11.2006	gez. Götze	Siegel
abzunehmen am:	17.11.2006	gez. Götze	
abgenommen am:	05.12.2006	gez. Götze	Siegel

**Anlage zur Stellplatzsatzung**

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl)
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1.	Einfamilienhäuser	2 Stpl je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser und sonst. Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl je Wohnung
1.3.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl je Wohnung
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl je Wohnung bis 50 qm NGF 2 Stpl je Wohnung über 50 qm NGF
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl je 1,5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl

<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgem.	1 Stpl je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1.	Läden , Geschäftshäuser	1 Stpl je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten</b> (außer Sportstätten, Kirchen)	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäu- ser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl je 5 Sitzplätze
4.2.	sonst. Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshalle)	1 Stpl je 10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl je 30 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl je 20 Sitzplätze
<b>5.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
5.1	Gaststätten	1 Stpl je 4 – 8 Sitzplätze
5.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl je 2 Betten, für dazugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 5.1
5.3.	Jugendherbergen	1 Stpl je 10 Betten
<b>6.</b>	<b>Krankeneinrichtungen</b>	
6.1.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl je 2 – 4 Betten
6.2.	Altenpflegeheime	1 Stpl je 6 – 10 Betten
<b>7.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
7.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl je 50 – 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
7.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstel- lungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl je 80 – 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
7.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl je Wartungs- oder Reparaturstand
<b>8.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
8.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl je 3 Kleingärten
8.2.	Friedhöfe	1 Stpl je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl